

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für den Einkauf gelten für alle Bestellungen der Firmen APA Promotion GmbH sowie APA Brands Events Solutions GmbH & CoKG (alle kurz: APA).
2. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt APA nicht an, es sein denn, APA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn APA in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von APA abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Die in den schriftlichen Bestellungen fixierten Einkaufsbedingungen werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## II. Rechnung, Zahlung, Abtretung

1. Rechnungen müssen gesondert übersandt werden. Sie dürfen in keinem Fall der Warensendung beigelegt werden.
2. Forderungen an APA dürfen an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung von APA abgetreten werden.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen APA im gesetzlichen Umfang zu.

## III. Lieferzeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, APA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
2. Bei termingebundenen Aufträgen, d. h. wenn die Leistung zu einer genau festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, kann APA, wenn die Leistungen nicht zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, ohne vorherige Mahnung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz für den durch die Verzögerung entstandenen Schaden verlangen (Verzögerungsschaden). Schadensersatz statt Leistung kann APA nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.
3. Wenn APA auf Erfüllung besteht, wird APA dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist anzeigen. Wurde eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese neben der Erfüllung geltend gemacht werden. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

## IV. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Verpackung, Abnahme, Rücknahme

1. Die Ware muss streng neutral ohne Hersteller- oder Händlerangaben ausgeliefert werden.

2. Die Lieferung hat, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Alle Sendungen sind inklusive kostenloser, sachgemäßer Versandverpackung vorzunehmen. Verpackungskosten können nur dann verlangt werden, wenn APA dem vorher ausdrücklich zugestimmt hat, und auch dann nur in Höhe des Materialwertes zu Selbstkosten.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht erst mit Eingang der Lieferung bei APA auf diese über.

4. APA ist berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.

5. Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung und sind dann als solche zu kennzeichnen. Mehrlieferungen dürfen nicht berechnet werden. Im Falle von Minderlieferungen ist APA entweder berechtigt, diese mit den Folgen der vorstehenden Ziff. § III 2 zurückzuweisen (im Falle der nicht genehmigten Teillieferung) oder aber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

6. Erfolgt der Versand direkt an Kunden von APA, sind Lieferscheine von APA zu verwenden. Pakete sind mit von APA zur Verfügung gestellten oder von APA vorgeschriebenen Etiketten zu versehen.

7. Bei Versand an APA sind alle palettierbaren Artikel auf Europaletten anzuliefern. Die gepackte Palette darf einschließlich Palettenuntersatz eine maximale Höhe von 1,25 m nicht überschreiten, wobei darauf zu achten ist, dass die Pakete nicht über die Palette hinausragen.

8. Bei Nichteinhaltung der Versandvorschriften ist APA berechtigt, nach freier Wahl die Sendung unfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden oder diesem die durch die Nichteinhaltung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

#### V. Beistellung von Material, Unterlagen, Daten durch APA; Untersuchung

1. Das von APA beigestellte Material, Unterlagen usw. hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Eingang auf Mängel und Verarbeitungs- und Betriebsfähigkeit zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind APA unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder bei Gefahr in Verzug mündlich/telefonisch mitzuteilen.

2. Die von APA zur Verfügung gestellten Vorlagen dienen ausschließlich zur Auftragserfüllung. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht erlaubt.

3. Die dem Auftragnehmer überlassenen Materialien, Unterlagen und Daten sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und nur für die Aufträge von APA verwendet sowie nur mit schriftlicher Zustimmung von APA

Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind APA auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zu überbringen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages, sie

erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Daten und Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Davon unberührt bleiben Regelungen aus einer mit dem Lieferanten individuell getroffenen Kundenschutz- und Vertraulichkeitsvereinbarung.

4. Etwaige in Absprache mit APA gespeicherte Daten sind vom Auftragnehmer zu sichern und zu pflegen. Die damit beauftragten Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis nach dem BDSG und nach diesen AGB zu verpflichten. Die Verwendbarkeit der Daten muss auch im Falle eines Systemwechsels des Auftragnehmers gewährleistet sein.

## VI. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Europa verletzt werden. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Eigentumsvorbehalte. Mit der Annahme durch APA gehen das Eigentum und die uneingeschränkte Verfügungsgewalt auf APA über. Ist die gelieferte Ware im ganzen oder in Teilen sicherungsübereignet oder verpfändet oder bestehen andere Schutzrechte zugunsten Dritter neben denen nach IX. und wird APA deshalb von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, APA auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, APA ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die APA aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährung für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des Vertrages.

2. Die im Auftrag von APA hergestellten oder dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages übergebenen Materialien und Unterlagen samt aller Vor-, Zwischen- und Abfallprodukte (Andruck, Halbfabrikate, Entwürfe, Negative, Lithos, Klischees, Filme, Werbetexte, Datenträger, Platten, Montagen usw.) sowie alle Materialien, die der Auftragnehmer im Namen oder Auftrage von APA beschafft hat, bleiben bzw. werden Eigentum von APA. Sie sind getrennt zu lagern und als Eigentum von APA zu kennzeichnen. Sofern APA Teile beim Lieferant beistellt oder der Lieferant den Besitz der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Gegenstände erlangt, behält sich APA das Eigentum hieran vor. Verarbeitung und/oder Umbildung werden durch den Lieferanten für APA vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht APA gehörenden Gegenständen, erwirbt APA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der Sache (Nettopreis) zur Zeit der Verarbeitung. Dies gilt auch für die Vermischung. Sollte dies dazu führen, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache zu sehen ist, überträgt der Lieferant das anteilige Miteigentum. Soweit die bestehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller APA zustehender, noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist APA auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherung nach Wahl von APA verpflichtet.

3. Der Lieferant verwahrt das Allein- und/oder das Miteigentum. Kosten für die Lagerung, Pflege, Instandhaltung und Betrieb trägt der Auftragnehmer. Er haftet für Verluste und Beschädigung und ist verpflichtet, diese zum Materialwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und diese auf Verlangen nachweisen. Einlagerung bei Dritten ist nur mit schriftlicher Zustimmung von APA zulässig. Mit Auftragsauslieferung sind auch alle Vorlagen u.ä. ohne besondere Aufforderung wieder an APA zurückzureichen.

4. Die Regelungen der vorstehenden Ziffern 2. und 3. gelten auch für Rohmaterialien und Teile, die zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen von Werkleistungen durch den Auftragnehmer für APA verarbeitet werden sollen, im übrigen aber durch APA bereits bezahlt und beim Auftragnehmer eingelagert sind.

5. Für Warenbestände, die im Eigentum von APA stehen und beim Auftragnehmer eingelagert sind, muss der Auftragnehmer laufend eine betriebsinterne Bestandsüberwachung durchführen. Einmal jährlich erfolgt vom Auftragnehmer eine körperliche Bestandsaufnahme. Die hierbei ermittelten Bestände werden APA jeweils zum Zweck der Abstimmung gemeldet. Als Basis für sämtliche Bestandsvergleiche gelten die APA in Rechnung gestellten Mengen. Dabei eventuell anstehende Fehlmengen sind dem Auftragnehmer zu ersetzen.

6. Ware, die in Eigentum von APA steht, darf nicht verpfändet, sicherungsübereignet oder ohne Zustimmung an Dritte ausgehändigt werden.

## VII. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

1. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung stehen APA die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. APA ist berechtigt eine etwaige Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

2. Der Auftragnehmer haftet außerdem für alle, insbesondere auch mittelbare Schäden, die APA durch Nichtlieferung, verzögerte oder nicht auftragsgemäße Lieferung, durch unsachgemäße Verpackung, oder nicht sachgemäßen Transport erwachsen. Der Auftragnehmer wird erneut darauf hingewiesen, dass APA ihre eigenen Leistungen und Lieferungen an Dritte erbringt, die bei Mängeln oder Verzögerungen der Leistungen bzw. Nichtleistung durch APA hohe wirtschaftliche Folgeschäden z.B. durch Ausfall von Werbeeinnahmen erleiden können, und diese ggfls. gegenüber APA geltend machen.

## VIII. Produkt und Produzentenhaftung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, APA im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Er hat APA auf erstes Anfordern freizustellen, sofern er im Außenverhältnis - ggfls. neben APA - unmittelbar haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von APA durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird APA den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. APA hat das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Auftragnehmers bleibt unberührt, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind.

4. Bei Erzeugnissen, die in Lizenz gefertigt oder vertrieben werden, richten sich die Ansprüche von APA zunächst gegen den Auftragnehmer, hilfsweise gegen seine Lizenzgeber oder Vorlieferanten.

#### IX. Nutzungs- und Schutzrechte

1. An allen Liefergegenständen steht das ausschließliche und zeitlich unbefristete Nutzungs- und Verwertungsrecht APA zu. Der Lieferant erhält kein Nutzungs- und/oder Verwertungsrecht. Vervielfältigungen, Muster und insbesondere die werbliche Nutzung in Form von Fotos o. ä. Darstellungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch APA erfolgen.

2. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch APA keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt APA und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die gelieferte Ware nach Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen seitens APA hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

3. Hinsichtlich des Abschlusses von Vergleichen mit Drittgeschädigten gilt Ziffer VIII. Abs. 3 entsprechend.

#### X. Besondere Bedingungen für Druckobjekte

1. Die von APA bestellten Druckobjekte dürfen neben dem von APA aufgegebenen Impressum oder der Agenturzeile von APA keine Vermerke, insbesondere keine des Herstellers tragen.

2. Teil-/Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit APA statthaft.

3. Der Auftragnehmer hat APA immer kostenlos zwei Genehmigungsmuster zur Prüfung zu überlassen. Die Ausführung des Auftrages darf erst nach erklärter Freigabe durch APA erfolgen. Verbindlich für die Serienanfertigung ist in jedem Fall das freigegebene,

abgezeichnete Muster, das APA zu Dokumentationszwecken mit Prüfvermerk 2-fach zu überlassen ist. Abweichungen, auch gradueller Natur, sind nur nach erneuter Freigabe zulässig.

4. Druckvorlagen, Filme, Werkzeuge oder vergleichbares gehen auch dann in das Eigentum von APA über, wenn diese als „anteilige Kosten“ berechnet werden. APA steht jederzeit ein Herausgabeanspruch gegenüber dem Lieferanten zu.

Gegenüber diesem Anspruch ist eine Aufrechnung des Lieferanten mit eigenen Ansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ausgeschlossen.

#### XI. Nebenbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftragnehmer seinen Firmensitz im Ausland hat.

2. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz von APA bzw. der von APA ausdrücklich angegebene Lieferort.

3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von APA in Neuwied/Rhein.

4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

Stand 20.09.2019